/           , 18. August 2021

**Antrag auf Auskunftsbegehren nach Artikel 61 und 62 Abs. 2 des Gesetzes über die Eingliederung und die Sozialhilfe (GES) - Herr – Name Vorname – AHV N°**

Sehr geehrte Frau, sehr geehrter Herr,

Gemäss Artikel 31 GES obliegt der Gemeinde, vertreten durch das SMZ, die Geltendmachung der familienrechtlichen Unterhaltspflicht gemäss den Artikeln 276 und 277 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches oder der Unterstützungspflicht gemäss Artikel 328 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie bezüglich der oben genannten Person kontaktieren, deren Sohn die Unterstützung durch unseren Dienst beantragt. Da wir die finanzielle Situation dieser Person anhand ihrer Steuerveranlagung bemessen müssen, und wir dieses Dokument trotz unserer Aufforderung vom  von ihr nicht erhalten haben.

Gemäss den Artikeln 61 und 62 Abs. 2 GES, welche insbesondere festhalten, dass die kantonale Steuerverwaltung und die Steuerbehörden anderer Kantone zur Auskunft verpflichtet sind in Bezug auf die Steuerdaten der Personen, die Sozialhilfeleistungen beziehen, beantragen oder bezogen haben, oder diesen gegenüber eine Unterhalts- oder Unterstützungspflicht haben können, bitten wir Sie, uns eine Kopie der letzten Steuerveranlagung der oben genannten Person zuzustellen.

Wir danken Ihnen im Voraus für die Zustellung dieses Dokuments und stehen Ihnen für weitere Informationen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

 SMZ

 Name Vorname

 Sozialarbeiter